

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**  
GZ. 18 0740/44-II/14/91

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 513 99 93

An das  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie  
Radetzkystraße 2  
1030 W i e n

Sachbearbeiter:  
Min.Rat  
Dr. Klissenbauer  
Telefon:  
51433/1228 DW

Betr.: Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land  
Burgenland zur Errichtung eines Nationalparks  
Neusiedler See-Seewinkel; Begutachtungsverfahren;  
zu Zl. 19 3400/1-I/8/91

Das BMF nimmt zum Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem  
Bund und dem Land Burgenland zur Errichtung eines Nationalparks  
Neusiedler See-Seewinkel wie folgt Stellung:

#### Allgemeine Bemerkungen

Aufgrund eines Gespräches zwischen dem Herrn Bundesminister  
Dkfm. Lacina und dem Herrn Landeshauptmann Stix wurde  
Einvernehmen erzielt, Art. VI des Entwurfes betr. Finanzierung  
zu überarbeiten, wobei vor allem der fixe Betrag von 25 Mio.S  
und die damit zusammenhängende Wertsteigerung nicht mehr  
expressis verbis im Vertragstext enthalten sein sollte.

Aus Sicht des BMF sollte auch der in Art. VI Abs.8 Z. 2  
enthaltenen Klammerausdruck, der eine Anrechnung des Personals-  
und des Verwaltungsaufwandes sowie von anfallenden Abgaben  
vorsieht entfallen. Ein entsprechender Formulierungsentwurf des  
BMF wurde mit Vertretern des Burgenlandes auf Beamtenebene  
diskutiert. Eine abschließende Einigung auf politischer Ebene  
steht jedoch noch aus.

Um dem do. BM Gelegenheit zu geben, das  
Begutachtungsverfahren abschließen zu können, wird der erwähnte  
ho. Formulierungsvorschlag in die Stellungnahme übernommen. Auf  
die Notwendigkeit weiterer Verhandlungen mit dem Land Burgenland

wird jedoch ausdrücklich hingewiesen. Eine abschließende redaktionelle Überarbeitung dürfte im übrigen auch zwecks Harmonisierung mit dem inzwischen vom Land Burgenland zur Begutachtung versendeten Entwurfs des Gesetzes über Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel - NPG 1991 geboten sein.

#### Zum Text der Vereinbarung

##### Zu Überschrift und Artikel I

Der Begriff "Errichtung" sollte um den Terminus "und Erhaltung" erweitert werden.

##### Zu Artikel II

Der Begriff "Gebiete" sollte entsprechend der Terminologie des in Begutachtung stehenden Entwurfes eines Nationalparkgesetzes durch "Nationalparkbereiche" ersetzt werden.

Absatz 2 sollte lauten:

Die in Abs. 1 angegebenen Nationalparkbereiche sind in Anlage 1, die einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung darstellt, kartographisch dargestellt.

Absatz 3 wäre folgendermaßen anzupassen:

Die allfällige Einbeziehung weiterer Nationalparkbereiche ....

#### Zu Artikel IV

**Ziffer 3 sollte präzisiert werden:**

..... gem. Anlage 2, die einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung darstellt, zu errichten;

In Z. 5 sollte - ebenso wie bei den Z. 1 bis 4 - vor dem Passus "Möglichkeiten von Nutzungen ...." der Artikel "die" eingefügt werden.

#### Zu Artikel V

**Absatz 2: Zweck der Gesellschaft**

Eine Harmonisierung mit § 11 Abs. 1 des Nationalparkgesetzes scheint erforderlich.

Sollten auch die administrativen Belange (Führung der Bürogeschäfte) des Nationalparkforums und des Wissenschaftlichen Beirates und der Nationalparkkommission von der Nationalparkgesellschaft wahrgenommen werden wäre dies im Aufgabenbereich der Gesellschaft ausdrücklich vorzusehen.

In Abs. 2 Z. 7 sollte einleitend der Artikel "die" eingefügt werden.

**Absatz 4 sollte lauten:**

Das Land Burgenland wird die Nationalparkgesellschaft verpflichten,

- I. den Organen des Bundes sowie der Nationalparkkommission zur Überwachung der ordnungs- und widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Zuschüsse jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,

2. Verträge zur Flächensicherung sowie zur Gewährung von Entschädigungen nur mit Zustimmung des BMUJF und des BMF abzuschließen.

Der Absatz 5 entspricht nicht dem Ergebnis der politischen Einigung vom 26.2.1991 und hätte daher ersatzlos zu entfallen.

#### Zu Artikel VI

Die Absätze 1 bis 8 sollten lauten:

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, für die Vorbereitung, Planung und Einrichtung des Nationalparks einen einmaligen Betrag von 10 Millionen Schilling nach Maßgabe des Bedarfes je zur Hälfte zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Vertragsparteien kommen überein, den jeweiligen Aufwand, der für vertragliche Verpflichtungen gem. Abs. 3 jährlich entsteht, je zur Hälfte zu tragen.
- (3) Der im Abs. 2 genannte Aufwand betrifft:
1. Die Anpachtung sowie den Ankauf von für den Nationalpark notwendigen Flächen;
  2. die Leistung von Zahlungen auf vertragsrechtlicher Grundlage mit dem Ziel, Liegenschaftseigentümer sowie die dinglich oder obligatorisch Berechtigten zu einer nationalparkkonformen Bewirtschaftungsweise gem. Art. IV zu veranlassen;
  3. die Leistung von Zahlungen auf vertragsrechtlicher Grundlage für Beeinträchtigungen, die sich aus der Einschränkung der Jagdausübungs- und Fischereiausübungsrechte im Nationalparkgebiet bzw. dessen auf österreichi-

schem Hoheitsgebiet gelegenen unmittelbaren Einzugsbereich ergeben, soweit dies zur Erreichung der Zielsetzungen gem. Art. IV erforderlich ist und soweit es sich dabei nicht um Entschädigungen handelt, die aufgrund landesrechtlicher Vorschriften bescheidmäßig zuerkannt werden.

(4) Verträge für die unter Abs. 3 Z. 1 bis 3 angeführten Leistungen, welche nach dem 1. November 1991 abgeschlossen werden sollen, bedürfen der Herstellung des Einvernehmens mit dem BMUJF und dem BMF.

Verträge für die unter Abs. 3 Z. 1 bis 3 angeführten Leistungen, welche vom Land Burgenland bis zum 31. Oktober 1991 abgeschlossen wurden, sind in der Anlage 4, die einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung darstellt, aufgezählt.

(5) Die Vertragsparteien kommen weiters überein, die Kosten für die Durchführung der in Art. V festgelegten Aufgaben der Nationalparkgesellschaft wie folgt zu tragen:

1. Für den Personal- und Verwaltungsaufwand kommt das Land Burgenland auf.
2. Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung der Aufgaben gem. Anlage 3, die einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung darstellt, wobei sich die Höhe des Bundesanteils an der Höhe der vom Land Burgenland für diese Zwecke bereitgestellten Mittel orientiert. Für die Herstellung ausgewogener Finanzierungsverhältnisse ist jeweils ein Zeitraum von 5 Jahren heranzuziehen.

(6) Die Vertragsparteien werden unter Bedachtnahme der Stellungnahmen der Nationalparkkommission gemeinsame Konzepte (Rahmen- und Jahresprogramme sowie jährlicher Finanzierungsplan) zur Planung, Ausgestaltung und Erhaltung sowie zum Betrieb des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel ausarbeiten, in denen auch der Umfang, die Einsatzschwerpunkte und die Modalitäten für die Bereitstellung der Bundes- und Landesmittel näher zu regeln sind.

(7) Über die Höhe der jährlichen, in den Voranschlagsentwürfen vorzusehenden Beträge, ist zwischen den Vertragsparteien spätestens bis zum 30.4. des jeweiligen Vorjahres das Einvernehmen herzustellen.

Die in den Voranschlägen für Zwecke des Nationalparks vorgesehenen Beträge sind der Nationalparkgesellschaft über deren Ansuchen nach Maßgabe des tatsächlichen Bedarfes zur Verfügung zu stellen. Die Nationalparkgesellschaft ist vom Land Burgenland zu verpflichten, den Vertragsparteien innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Jahres einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Beträge vorzulegen.

Widmungswidrig verwendete Mittel können von den Vertragsparteien nach Maßgabe der einschlägigen Haushaltsvorschriften zurückgefordert werden.

Die allenfalls klagsweise Geltendmachung einer Rückforderung von durch die Vertragsparteien gemeinsam gewährten Förderungen erfolgt durch die Finanzprokurator. Das Land Burgenland verpflichtet sich, diesbezüglich der Finanzprokurator einen entsprechenden Klagsauftrag zu erteilen.

(8) Die Vertragsparteien stimmen überein, daß sie um eine finanziell maßvolle Durchführung des Projekts Nationalpark Neusiedler See-Seewinkel bemüht sein werden.

Als Abs.9 wäre der bisherige Abs.10 zu übernehmen. Im zweiten Satz sollte es sprachlich besser "erfolgt" statt "bestimmt ist" lauten.

#### Zu Artikel VII

In Abs. 6 wäre allenfalls der Begriff "Nationalpark-Umfeld" an die Terminologie des Nationalparkgesetzes anzupassen.

#### Zu den Erläuterungen

##### Zu Artikel V

Der letzte Absatz betreffend die Abgabenbefreiung hätte ersatzlos zu entfallen.

##### Zu Artikel VI

Es sollte klargestellt werden, daß es sich bei den "derzeit bestehenden Verträgen" um solche handelt, die zwischen dem Bund und dem Land Burgenland abgeschlossen worden sind mit dem Ziel, Maßnahmen zur Erhaltung schutzwürdiger Biotope zu setzen.

Der Text des Entwurfes ist irreführend, weil er den Eindruck erweckt, daß Pachtverträge gegenstandslos werden und daraus resultierende Verpflichtungen in der 15a Vereinbarung berücksichtigt werden.

**Zu Artikel VII**

Der zweite Satz sollte etwa folgendermaßen lauten:

Aus Gründen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit soll der Kreis der Kommissionsmitglieder möglichst klein gehalten werden. Die Kommission wird von Bundesseite jedenfalls mit je einem Vertreter ....

**Zu Artikel IX und XI**

Die Erläuterungen beschränken sich auf die Wiedergabe einer kurzen Inhaltsangabe und scheinen daher insofern als überflüssig.

**Zu Anlage 1: Karte**

Die kartographische Darstellung ist insofern unvollständig, als nur vier Teilgebiete ausgewiesen sind, nicht aber das unter Art. II Abs. 1 Z. 5 angeführte Gebiet "Waasen (Hansäg)". Der Stand der Karte (September 1989) ist daher zu aktualisieren.

15. November 1991

Für den Bundesminister:

Dr. Hillingrathner

Für die Richtigkeit  
der Abfertigung:

